

VERTRAG für das Schuljahr 2017/2018

- Nachmittagsbetreuung für SchülerInnen / regular**
 Notfallbetreuung / in case of emergency

an der Grundschule Otterberg

zwischen **AQA des ASB mbH, Bahnhofstr. 2, 55116 Mainz** (Träger)
AQA des ASB mbH, Bachstr. 11, 67697 Otterberg (Bürositz)

und _____
Name und Vorname der/des Erziehungsberechtigten (Parents)

Straße, PLZ, Wohnort

für das Kind: _____
Name und Vorname des Kindes (Child)

Im Folgenden ist aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen eine sprachlich neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei beide Geschlechter gemeint sind.

Die AQA des ASB mbH bietet in Zusammenarbeit mit der Grundschule Otterberg, eine Nachmittagsbetreuung für die Schüler der Grundschule an. Beginn der Nachmittagsbetreuung ist der **Schuljahresanfang**.

Die Nachmittagsbetreuung beginnt an Schultagen um 12.00 Uhr bzw. nach Schulende und endet bei ausreichenden Anmeldungen (Voraussetzung ist eine Kostendeckung) um 16.30 Uhr. Um 13.15 Uhr ist es möglich ein Mittagessen einzunehmen. Parallel erfolgen Hausaufgabenbetreuung, Kreativangebote, Möglichkeiten zum Freispiel und körperliche Aktivität.

Die Leitung des Betreuungsangebotes wird von pädagogisch qualifizierten Mitarbeitern (Erzieherinnen bzw. Pädagogen) übernommen. Bezüglich der Hausaufgabenbetreuung wird eng mit den Lehrkräften der Schule zusammengearbeitet. Hierzu werden die Lehrkräfte der Grundschule und Betreuungskräfte von ihrer Schweigepflicht befreit. Von Seiten der Betreuungskräfte wird allerdings keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernommen. Im Hausaufgabenheft werden wichtige Informationen von den Betreuungskräften vermerkt. Im Rahmen dieses Konzeptes wird allerdings keine gezielte Nachhilfe bzw. Einzelförderung gewährleistet.

Durch die beiderseitige Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennen die Vertragspartner diese grundsätzlichen Bedingungen der Ausgestaltung der Nachmittagsbetreuung.

§ 1 Teilnahme

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Betreuungsgruppe ist die Anmeldung und Aufnahme des Kindes in der Grundschule Otterberg. Es werden nur Schüler der Grundschuljahre angenommen. Der beiderseitige Vertrag verpflichtet die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung des Kindes:

Vor- und Zuname des Kindes (Child)

Die Vertragslaufzeit beginnt am **1. Schultag des Schuljahres** und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist verbunden und immer zum Ende eines Monats möglich.

§ 2 Garantie

Erst mit der Zusendung des Betreuungsvertrages garantieren wir einen Betreuungsplatz. Der Anspruch erlischt, wenn

- die dem Vertrag beigefügte Einzugsermächtigung nicht an uns zurück gesandt wird,
- der Vertrag von den Erziehungsberechtigten nicht unterschrieben wird.

§ 3 Monatliche Kosten

1. Kosten

Für die Nachmittagsbetreuung der **Erst- und Zweitklässler** entsteht ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 ein Elternbeitrag von monatlich:

- Betreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr 33,00 €
- Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr 60,50 €
- Betreuung von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr 88,00 €
- Betreuung von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr 104,50 €

Für die Nachmittagsbetreuung der **Dritt- und Viertklässler** entsteht ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 ein Elternbeitrag von monatlich:

- Betreuung von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr 44,00 €
- Betreuung von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr 60,50 €
- Betreuung von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr 88,00 €

Eine tageweise bzw. flexible Betreuungszeit ist möglich. Die Kinder können somit die Betreuung nur an einzelnen Tagen oder täglich zu verschiedenen Zeiten nutzen, aber mindestens an 4 Tagen im Monat (ohne Anwesenheitspflicht). Zu Beginn des Schuljahres wird hierfür ein Betrag auf Grundlage der angemeldeten Anwesenheitszeiten mit 3,00 € pro angefangener Stunde berechnet.

Die monatlichen Betreuungspauschalen sind auch in den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien zu zahlen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Teilnahme des Kindes am Mittagessen.

Ein weiterer Vertragsbestandteil ist die Notfallbetreuung. Diese ist möglich, wenn die Eltern ihr Kind grundsätzlich als Notfallkind angemeldet haben und somit versicherungsrechtliche Aspekte abgesichert sind. Eine Betreuung ist in Absprache dann bis 16.30 Uhr möglich. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach den Anwesenheitszeiten des Kindes mit einem Preis von 4,40 € pro Stunde.

Am letzten Schultag vor den Ferien oder an Tagen der Zeugnisausgabe endet der Unterricht für alle Kinder meist um 12.00 Uhr. Für die Kinder der 3. und 4. Klasse, welche an diesem Tag die Betreuung besuchen entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 3,00 €.

2. Zahlungsmodalitäten

Die monatlichen Beiträge werden am Anfang des Folgemonats per Lastschriftverfahren eingezogen. Diese dazugehörige Einzugsermächtigung ist bei Vertragsunterzeichnung ebenfalls zu unterschreiben.

3. Zahlungsfrist

Bei Verzug der Zahlung des Monatsbeitrages (z.B. Storno der Einzugsermächtigung) behält sich der Träger den Ausschluss des Kindes von der Betreuung und/oder dem Mittagessen vor.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Unterrichtspflicht

Die Teilnahme des Kindes an der Nachmittagsbetreuung ist verpflichtend. Da es sich um eine ständige Nachmittagsbetreuung handelt, haben die Erziehungsberechtigten eine **Unterrichtungspflicht** gegenüber dem Projektträger (vertreten durch die Betreuungskräfte), wenn das Kind die Nachmittagsbetreuung nicht wahrnimmt oder nicht wahrnehmen kann. Sollte das Kind (z.B. wegen Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen, muss die Abmeldung bis 12.00 Uhr des betreffenden Tages bei den Betreuungskräften erfolgen. Sollten die Betreuungskräfte telefonisch nicht direkt zu erreichen sein, genügt auch eine Mitteilung auf dem Anrufbeantworter.

2. Mitteilung chronischer Krankheiten

Über Beeinträchtigungen des Kindes in Form von chronischen Erkrankungen, informieren die Erziehungsberechtigten den Projektträger schriftlich und benennen die Art der Vorgehensweise beim Auftreten der Erkrankung.

3. Erkrankung des Kindes während der Nachmittagsbetreuung

Für den Fall der Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit, hinterlegen die Erziehungsberechtigten eine persönliche Adresse mit Telefonnummer unter die sie oder Ersatzpersonen jederzeit zu erreichen sind.

4. Aufbewahrung und Verabreichung von Medikamenten

Auf Bitte der Erziehungsberechtigten können Medikamente aufbewahrt und verabreicht werden, wenn

- eine schriftliche Mitteilung aller Erziehungsberechtigten vorliegt, dass eine Aufbewahrung der Medikamente sowie eine Verabreichung auf Nachfrage des Kindes gewünscht wird,
- ein aktueller ärztlicher Verordnungsplan mit Namen des Medikamentes, Dosierung und Zeitpunktangabe der Einnahme vorliegt,
- die Sicherung der Identität der mitgelieferten Medikamente erfolgen kann, vor allem bei Gabe mehrerer Medikamente, z.B. durch Anlieferung der Medikamente in Blisterteilpackungen, auf der man Name und Stärke des Medikamentes ersehen kann.

Die Kühlung von Medikamenten, Setzen von Injektionen (z.B. Insulin) sowie Zubereitung von Pulvern oder Trockensaftzubereitungen kann nicht erfolgen.

Da die Betreuer nicht medizinisch vorgebildet sind, können diese die Wirkung der Medikamente nicht überwachen.

5. Verlassen der Nachmittagsbetreuung durch das Kind

Wenn das Kind nach der Betreuung alleine nach Hause gehen darf, muss dem Betreuungspersonal eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Erziehungsberechtigten müssen vorher bekanntgeben, wer das Kind abholen darf. Sollte eine andere, vorher nicht benannte Person das Kind abholen, müssen die Betreuungskräfte ebenfalls vorher benachrichtigt werden und die benannte Person muss sich ausweisen können.

6. Vorzeitiges Verlassen der Nachmittagsbetreuung durch das Kind

Grundsätzlich darf kein Kind die Nachmittagsbetreuung vorzeitig verlassen. Sollte dies jedoch von den Erziehungsberechtigten zu einem besonderen Anlass gewünscht und gewollt sein, sind die Betreuer vorher darüber zu informieren. Gleichzeitig stellen die Eltern den Projektträger von jeglicher Haftung für die Zeit des vorzeitigen Betreuungsendes frei.

Die Erziehungsberechtigten tragen selbst Sorge dafür, dass das Kind an der Nachmittagsbetreuung teilnimmt. Wenn das Kind den Schulunterricht verlässt und die Nachmittagsbetreuung nicht aufsucht, sondern eigenständig das Schulgelände verlässt, werden die Erziehungsberechtigten über das Fernbleiben von der Nachmittagsbetreuung telefonisch unterrichtet. Hierzu ist eine Telefonnummer mit Ansprechpartner zu benennen. Im Falle des eigenständigen Verlassens des Schulgeländes stellen die Erziehungsberechtigten mit der Vertragsunterzeichnung den Projektträger von der Haftung frei. In diesem Fall entfällt auch die Versicherung des Kindes.

7. Erlaubnis zur Teilnahme des Kindes an Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes

Die Erziehungsberechtigten erteilen ihre Erlaubnis, dass die Kinder zusammen mit dem Betreuungspersonal für besondere Aktivitäten, wie z.B. kleinere Ausflüge das

Schulgelände verlassen dürfen. Über größere Aktivitäten werden die Erziehungsberechtigten im Voraus informiert.

§ 5 Probezeit

Zwischen den Vertragspartnern wird eine Probezeit von 1 Monat vereinbart. In diesem Zeitraum können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Ausschlussmöglichkeit

Im Falle des permanenten Fehlens in der Nachmittagsbetreuung, oder im Falle des eigenständigen Verlassens des Schulgeländes und/oder der Nachmittagsbetreuung, kann der Projektträger das Kind von der Nachmittagsbetreuung ausschließen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitarbeiter im Rahmen der Betreuung feststellen, dass sie den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden können und eine weitergehende Förderung anzustreben ist. Ein solcher Ausschluss erfolgt erst, wenn die Erziehungsberechtigten von der Ausschlussmöglichkeit informiert wurden und eine persönliche Beratung mit den Betreuungskräften erfolgt ist. Auf Wunsch kann auch die Schulleitung zu der Beratung hinzu gezogen werden. Hierzu werden die Betreuungskräfte von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Das Kind kann ebenfalls von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Betreuung der anderen Kinder in Mitleidenschaft zieht.

Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Informationspflicht nicht nachkommen.

Der Projektträger behält sich in diesem Fall die Vertragserfüllung bis zur Besetzung des freigewordenen Platzes in der Nachmittagsbetreuung vor.

§ 7 Haftung

Im Fall einer vorsätzlichen mutwilligen Zerstörung von Einrichtungsgegenständen und Spielmaterial sowie Sachbeschädigungen oder Personenschädigungen, die während der Nachmittagsbetreuung durch das Kind verübt werden, haften die Erziehungsberechtigten.

Die Schüler sind während der Betreuungszeit über die gesetzliche Unfallversicherung, Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert. Eine Haftung des

Betreuungspersonales und des Schulträgers scheidet daher aus. Ansprüche können vielmehr nur gegen die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gestellt werden.

§ 8 Kündigung

Für eine ordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine daraus folgende verkürzte Kündigungsfrist gilt gegenüber beiden Vertragspartnern. Eine außerordentliche Kündigung ist nach erfolgter Abmahnung möglich, wenn insbesondere ein klarer Verstoß gegen die Allgemeine Schulordnung, die

Hausordnung der Schule und gegen die Hausordnung der Nachmittagsbetreuung vorliegt. Der Projektträger tauscht sich diesbezüglich mit der Schulleitung aus.

Unberührt hiervon besteht der § 5 weiter.

Zum Ende eines jeden Monats können die Eltern unter Beachtung einer vierwöchigen Kündigungsfrist ihr Kind von der Betreuung abmelden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages oder einer künftig in ihn aufgenommen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sind und/oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltungsvereinbarung

Die AQA des ASB mbH verpflichtet sich, ihr von oder beim Auftraggeber (AG) zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten, Informationen und sonstige Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Eine darüber hinausgehende Benutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist der AQA des ASB mbH nur gestattet, wenn der AG zuvor schriftlich sein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt hat.

Die AQA des ASB mbH verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte schriftlich zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten, soweit diesen im Zuge der Zusammenarbeit vertrauliche Unterlagen, Daten, Informationen und/oder Kenntnisse zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus unterliegen alle genannten Daten dem Datenschutzgesetz und den Datenschutzbestimmungen des rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetzes.

§ 11 Einwilligung zur Fotodokumentation

Die Erziehungsberechtigten stimmen einer Fotodokumentation zwecks Berichterstattung in öffentlichen Printmedien oder auf der Internetseite des Trägers sowie zur Dekoration der Betreuungsräumlichkeiten zu.

Sollte keine Einwilligung bestehen, dann muss dies schriftlich formuliert und in der Betreuung hinterlegt werden.

§ 12 Daten

Name/n der/s Erziehungsberechtigten (Parents):

_____	_____
1. Person	2. Person
_____	_____
Straße, Hausnummer	Straße , Hausnummer
_____	_____
Postleitzahl, Wohnort	Postleitzahl, Wohnort
_____	_____
_____	_____
Telefonnummer(n)	Telefonnummer(n)
_____	_____
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung oder bei eigenständigem Fernbleiben sind zu informieren (Person to be informed in case of personal or disease problems of the child):

Name/n der/s zu Benachrichtigen:

Vorliegende chronische Erkrankungen (chronic diseases):

Sollte der Ansprechpartner nicht erreichbar sein, wird das Kind im Falle der plötzlichen Erkrankung in das nächstgelegene Krankenhaus eingewiesen (In the case that the parents can not be achieved, we will bring the child to the hospital).

Das Kind darf den Nachhauseweg alleine antreten (Can the child go home alone?):

 ja nein

Falls „nein“ angekreuzt wurde, bitte folgende Zeilen ausfüllen!

Abholungsberechtigt sind neben den Erziehungsberechtigten folgende Personen (other authorized persons):

Name

Telefonnummer(n)

Name

Telefonnummer(n)

Name

Telefonnummer(n)

Name

Telefonnummer(n)

Name

Telefonnummer(n)

Weitere Informationen (z.B. Vegetarier,...): (other important informations – for example: vegetarian)

Sollten sich Veränderungen ergeben, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet diese dem Träger sofort schriftlich bekannt zu geben (Please tell us immediately important changes).

_____, den _____

AQA des ASB mbH

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten